

Ascension St. Vincent

RICHTLINIE FÜR FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

01.10.2025

RICHTLINIEN/PRINZIPIEN

Es ist die Richtlinie der unter diesem Absatz angegebenen Organisationen (jede als „Organisation“ bezeichnet), eine sozial gerechte Praktik für die Bereitstellung einer Notfallversorgung oder anderer medizinisch erforderlicher Versorgungsleistungen in den Einrichtungen der Organisation zu gewährleisten. Diese Richtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen speziell jene Patientinnen und Patienten Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben, die finanzielle Unterstützung benötigen und von der Organisation Versorgungsleistungen erhalten. Diese Richtlinie gilt für jede der folgenden Organisationen innerhalb von Ascension St. Vincent:

St. Mary's Health, Inc. d/b/a Ascension St. Vincent Evansville

1. Wir gewähren finanzielle Unterstützung aus Ehrfurcht vor der Würde jedes einzelnen Menschen und aus Verpflichtung gegenüber dem Allgemeinwohl, wobei unsere besondere Aufmerksamkeit und Solidarität in Armut lebenden Menschen und anderen schutzbedürftigen Personen gilt, basierend auf den Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit und der sozialen Verantwortung.
2. Diese Richtlinie gilt für alle von der Organisation geleisteten Notfallversorgung und sonstigen medizinisch notwendigen Behandlungen, einschließlich solcher, die von angestelltem ärztlichen Personal erbracht werden, und einschließlich psychosozialer Unterstützungsleistungen. Diese Richtlinie gilt nicht für solche Rechnungen, die für andere als Notfall- oder sonstige medizinisch notwendige Leistungen ausgestellt wurden.
3. Die Liste der Anbieter, die von der Richtlinie zur finanziellen Unterstützung abgedeckt sind, ist die Liste aller Anbieter, die in den Einrichtungen der Organisation Hilfe leisten, wobei angegeben wird, welche durch die Richtlinien zur finanziellen Unterstützung abgedeckt sind und welche nicht.

DEFINITIONEN

Im Rahmen dieser Richtlinie gelten die folgenden Definitionen:

- „**501(r)**“ bezeichnet Abschnitt 501(r) des Internal Revenue Code und die darin enthaltenen Vorschriften.
- „**Allgemeiner Verrechnungsbetrag**“ oder „**AGB**“ (Amount Generally Billed) bezeichnet hinsichtlich Notfallversorgung und anderer medizinisch erforderlicher Versorgung den Betrag, der Personen mit einer Versicherung, die solche Versorgung abdeckt, im Allgemeinen in Rechnung gestellt wird.
- „**Gemeinschaft**“ bezeichnet als primäres Versorgungsgebiet von Ascension St. Vincent Evansville unter anderem Vanderburgh County im südlichen Indiana. Eine Patientin/ein Patient gilt auch dann als Mitglied der Gemeinschaft der Organisation, wenn die von ihr/ihm benötigte Notfallversorgung bzw. medizinisch notwendige Behandlung die Fortsetzung einer Notfallversorgung bzw. medizinisch notwendigen Behandlung ist, die die Patientin/der Patient in einer anderen Einrichtung von Ascension Health erhalten hat und für die er/sie dort Anspruch auf

finanzielle Unterstützung hatte.

- **„Notfallversorgung“** bezeichnet die Behandlung einer Erkrankung, die sich in akuten Symptomen von ausreichender Schwere (einschließlich starker Schmerzen) äußert, so dass das Ausbleiben einer sofortigen medizinischen Versorgung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Körperfunktionen bzw. einer schwerwiegenden Funktionsstörung eines Körperorgans oder Körperteils führen oder die Gesundheit der betreffenden Person ernsthaft gefährden kann.
- **„Medizinisch notwendige Versorgung“** ist eine Versorgung, die (1) für die Prävention, Diagnose oder Behandlung der Krankheit von Patienten geeignet sowie konsistent und wesentlich ist, (2) das für die Erkrankung der Patientin / des Patienten am besten geeignete Angebot oder Servicelevel darstellt, das sicher bereitgestellt werden kann, (3) nicht in erster Linie nach Belieben der Patientin / des Patienten, ihrer/seiner Familie, Arztes oder Betreuers erfolgt und (4) der Patientin / dem Patienten voraussichtlich eher nutzen als schaden wird. Damit zukünftige geplante Versorgung als „medizinisch notwendige Versorgung“ anzusehen ist, müssen die Maßnahmen und der Zeitpunkt der Versorgung vom Chief Medical Officer (oder Beauftragten) der Organisation genehmigt werden. Die Feststellung, ob es sich um medizinisch notwendige Versorgung handelt, muss von einem zugelassenen Dienstleister, der den Patienten medizinisch versorgt, und, im Ermessen der Organisation, vom aufnehmenden Arzt, überweisenden Arzt bzw. dem Chief Medical Officer oder einem anderen überprüfenden Arzt (je nach Art der empfohlenen Versorgung) getroffen werden. Für den Fall, dass die von einer/einem unter dieser Richtlinie fallenden Patienten/Patienten verlangte Leistung von einem begutachtenden Arzt als nicht medizinisch notwendig erachtet wird, muss jene Einschätzung auch vom aufnehmenden oder überweisenden Arzt bestätigt werden.
- **„Organisation“** bezeichnet *St. Mary's Health, Inc. d/b/a Ascension St. Vincent Evansville*.
- **„Patientin/Patient“** steht für alle Personen, die eine Notfallversorgung und sonstige medizinisch erforderliche Versorgung von der Organisation erhalten, sowie die Person, die für die Versorgung der Patientin / des Patienten finanziell verantwortlich ist.

Gewährte finanzielle Unterstützung

Die in diesem Abschnitt beschriebene finanzielle Unterstützung ist auf Patienten beschränkt, die in der Gemeinschaft leben:

1. Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie für finanzielle Unterstützung haben Patienten mit einem Einkommen, das bis zu 250 % der US-Armutsschwelle (Federal Poverty Level, FPL) beträgt, Anspruch auf 100 % der Wohltätigkeitsversorgung für den Teil der Gebühren, für den die Patientin/der Patient persönlich haftet, ausschließlich etwaiger Zahlungen, die ggf. von einer Versicherung geleistet wurden, wenn festgestellt wird, dass die betreffende Patientin/der betreffende Patient gemäß der Einschätzung der Anspruchsberechtigung (siehe Absatz 5 unten) anspruchsberechtigt ist oder am oder vor dem 240. Tag nach der ersten Entlassungsrechnung der Patientin/des Patienten einen Antrag auf finanzielle Unterstützung einreicht (ein „Antrag“) und der Antrag von der Organisation bewilligt wird. Der Patient hat Anspruch auf bis zu 100 % finanzielle Unterstützung, wenn der Patient den Antrag nach dem 240. Tag nach der ersten Entlassungsrechnung des Patienten einreicht. Dann ist allerdings die Höhe der finanziellen Unterstützung, die einem Patienten in dieser Kategorie zur Verfügung steht, auf den unbezahlten Saldo des Patienten beschränkt, nachdem alle auf dem Konto des Patienten geleisteten Zahlungen berücksichtigt wurden. Einer Patientin/einem Patienten, die/der im Rahmen dieser Kategorie finanzieller Unterstützung

anspruchsberechtigt ist, werden nicht mehr als die errechneten AGB-Sätze berechnet.

2. Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Richtlinie für finanzielle Unterstützung erhalten Patienten mit einem Einkommen von über 250 % der US-Armutsschwelle, jedoch nicht mehr als 400 % der US-Armutsschwelle einen Stufenrabatt für den Teil der Gebühren für erbrachte Versorgungsleistungen, für welchen die Patientin/der Patient persönlich haftet, ausschließlich etwaiger Zahlungen, die ggf. von einer Versicherung geleistet wurden, wenn die betreffende Patientin/der betreffende Patient am oder vor dem 240. Tag nach der ersten Entlassungsrechnung der Patientin / des Patienten einen Antrag einreicht und der Antrag von der Organisation bewilligt wird. Der Patient hat Anspruch auf den Stufenrabatt, wenn der Patient den Antrag nach dem 240. Tag nach der ersten Entlassungsrechnung des Patienten einreicht. Dann ist allerdings die Höhe der finanziellen Unterstützung, die einem Patienten in dieser Kategorie zur Verfügung steht, auf den unbezahlten Saldo des Patienten beschränkt, nachdem alle auf dem Konto des Patienten geleisteten Zahlungen berücksichtigt wurden. Einer Patientin/einem Patienten, die/der im Rahmen dieser Kategorie finanzieller Unterstützung anspruchsberechtigt ist, werden nicht mehr als die errechneten AGB-Sätze berechnet. Der Rabatt ist wie folgt gestaffelt:

Patientinnen/Patienten zwischen 251 % FPL und 300 % FPL erhalten 90 % Unterstützung

Patientinnen/Patienten zwischen 301 % FPL und 350 % FPL erhalten 80 % Unterstützung

Patientinnen/Patienten zwischen 351 % FPL und 400 % FPL erhalten 75 % Unterstützung

3. Vorbehaltlich der anderen Bestimmungen dieser Richtlinie für finanzielle Unterstützung hat eine Patientin/ein Patient mit einem Einkommen von mehr als 400 % der FPL ggf. im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung Anrecht auf finanzielle Unterstützung in Form von Rabatten auf Patientengebühren für erbrachte Versorgungsleistungen von der Organisation basierend auf den Gesamtschulden der Patientin / des Patienten für medizinische Versorgung. Ein Patient hat Anspruch auf finanzielle Unterstützung gemäß der Bedürftigkeitsprüfung, wenn der Patient übermäßig hohe Gesamtschulden für medizinische Versorgung hat, einschließlich Schulden für medizinische Leistungen gegenüber Ascension und eventuelle andere Gesundheitsdienstleister für Notfallversorgung und andere medizinisch notwendige Behandlungen, die gleich oder höher als das Bruttoeinkommen des Haushalts des betreffenden Patienten sind. Die Höhe der finanziellen Unterstützung, die im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung gewährt wird, ist die gleiche wie für Patienten mit einem Einkommen von 400 % der US-Armutsschwelle gemäß Absatz 2 oben, wenn die betreffende Patientin/der betreffende Patient am oder vor dem 240. Tag nach der ersten Entlassungsrechnung der Patientin / des Patienten einen Antrag einreicht und der Antrag von der Organisation bewilligt wird. Die Patientin/der Patient hat Anspruch auf den Rabatt im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung, wenn die betreffende Patientin/der betreffende Patient den Antrag nach dem 240. Tag nach der ersten Entlassungsrechnung des Patienten einreicht. Dann ist allerdings die Höhe der finanziellen Unterstützung, die der betreffenden Patientin/dem betreffenden Patienten in dieser Kategorie zur Verfügung steht, auf den unbezahlten Saldo der Patientin / des Patienten beschränkt nach Berücksichtigung aller auf

dem Konto der Patientin / des Patienten geleisteten Zahlungen. Einer Patientin/einem Patienten, die/der im Rahmen dieser Kategorie finanzieller Unterstützung anspruchsberechtigt ist, werden nicht mehr als die errechneten AGB-Sätze berechnet.

4. Eine Patientin/ein Patient hat möglicherweise keinen Anspruch auf die in Absatz 1 bis 3 beschriebene finanzielle Unterstützung, wenn davon ausgegangen wird, dass die betreffende Patientin/der betreffende Patient über genügend Mittel verfügt, um gemäß einer Vermögensprüfung zahlungsfähig zu sein. Die Vermögensprüfung beinhaltet eine materielle Bewertung der Zahlungsfähigkeit einer Patientin / eines Patienten anhand der im FAP-Antrag bemessenen Kategorien von Vermögenswerten. Eine Patientin/ein Patient mit Vermögenswerten, die 250 % der US-Armutsschwelle übersteigen, hat möglicherweise keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
5. Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Umsatzzyklus festgestellt werden und die Verwendung einer Einschätzung der Anspruchsberechtigung für einen Patienten mit einem ausreichend hohen unbezahlten Saldo innerhalb der ersten 240 Tage nach der ersten Entlassungsrechnung des Patienten umfassen, um den Anspruch auf eine 100%ige Wohltätigkeitsversorgung festzustellen, ungeachtet des Versäumnisses des Patienten, einen Antrag auf finanzielle Unterstützung („FAP-Antrag“) zu stellen. Wenn einem Patienten eine 100%ige Wohltätigkeitsversorgung lediglich anhand einer Einschätzung der Anspruchsberechtigung gewährt wird, ohne dass ein ausgefüllter FAP-Antrag eingereicht wurde, ist die Höhe der finanziellen Unterstützung für einen anspruchsberechtigten Patienten auf den unbeglichenen Saldo des Patienten nach Berücksichtigung aller auf dem Konto des Patienten geleisteten Zahlungen begrenzt. Die Feststellung eines Anspruchs nur auf der Grundlage einer Einschätzung der Anspruchsberechtigung gilt nur für den Versorgungsfall, für den die Einschätzung der Anspruchsberechtigung durchgeführt wurde.
6. Bei Patienten, die an bestimmten Versicherungsprogrammen teilnehmen, welche die Organisation als „außerhalb des Netzwerks“ liegend ansieht, kann die Organisation die finanzielle Unterstützung, die der Patientin / dem Patienten andernfalls auf Grundlage einer Überprüfung der Versicherungsinformationen der Patientin / des Patienten und anderer relevanter Fakten und Umstände zur Verfügung stünde, reduzieren oder verweigern.
7. Die Patientin/der Patient kann gegen eine Ablehnung des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung Widerspruch einlegen, sofern sie/er der Organisation innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung weitere Informationen zur Verfügung stellt. Alle Anfechtungen werden von der Organisation zur endgültigen Entscheidung geprüft. Wenn die endgültige Entscheidung die vorherige Verweigerung der finanziellen Unterstützung bestätigt, wird die Patientin bzw. der Patient schriftlich benachrichtigt. Die Entscheidung der Organisation über die Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung durch Patienten und Familien kann wie folgt angefochten werden:
 - a. Alle Einsprüche müssen schriftlich per Post an folgende Adresse eingereicht werden:
Ascension St. Vincent, Vice President of Revenue Cycle, PO Box 713441, Chicago, IL 60677-4341, USA.
 - b. Alle Widersprüche werden vom Berufungsausschuss für finanzielle Unterstützung der Organisation geprüft und die Entscheidungen des Ausschusses werden schriftlich an

die Patientin/den Patienten oder die Familie, die den Widerspruch eingelegt hat, versandt.

Sonstige Unterstützungsmöglichkeiten für Patienten, denen keine finanzielle Unterstützung zusteht

Patienten, die keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung (wie oben beschrieben) haben, können eventuell andere Arten von Hilfeleistungen beziehen, die von der Organisation angeboten werden. Der Vollständigkeit halber sind diese anderen Arten von Hilfeleistungen hier aufgeführt, obwohl diese nicht auf Bedürftigkeit basieren und nicht der Bestimmung 501(r) unterliegen.

1. Nicht versicherte Patienten, die keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben, erhalten einen Rabatt, der dem Rabatt entspricht, der dem rentabelsten Kostenträger für die betreffende Organisation gewährt wird. Die am meisten zahlende Partei muss mindestens 3 % des Aufkommens der Organisation ausmachen, gemessen an Volumen oder Patienten-Bruttoeinnahmen. Wenn eine einzelne zahlende Partei nicht dieses Mindestausmaß an Volumen erbringt, werden mehrere Vertragsparteien gemittelt, damit die Zahlungsbedingungen, die für das gemittelte Konto mindestens 3 % des Volumens der Geschäftstätigkeit der Organisation für dieses Jahr ausmachen, verwendet werden.
2. Nichtversicherten und versicherten Patientinnen/Patienten, die keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben, kann ein Sofortrabatt gewährt werden. Der Sofortrabatt kann zusätzlich zu dem im vorhergehenden Absatz beschriebenen Rabatt für Nichtversicherte angeboten werden.

Gebührenermäßigungen für Patienten, die Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben

Patientinnen/Patienten, die Anspruch auf finanzielle Unterstützung haben, wird pro Person nicht mehr als der AGB für Notfallversorgung und andere medizinisch notwendige Leistungen und nicht mehr als die Bruttobeträge für alle anderen Arten medizinischer Leistungen berechnet. Die Organisation berechnet einen oder mehrere AGB-Prozentsätze nach der „Look-Back“-Methode, einschließlich Medicare Fee-for-Service und aller privaten Krankenversicherer, die Zahlungen an die Organisation leisten, alle gemäß 501(r). Ein kostenloses Exemplar der Beschreibung der AGB-Berechnung und der Prozentsätze ist auf der Website der Organisation, in jeder Abteilung für Patientenregistrierung oder telefonisch bei unserem Kundendienst erhältlich.

Antrag auf finanzielle oder sonstige Unterstützung

Eine Patientin/ein Patient kann ihren/seinen Anspruch anhand einer Einschätzung der Anspruchsberechtigung oder durch Beantragung von finanzieller Unterstützung durch Einreichen eines ausgefüllten Antrags auf finanzielle Unterstützung geltend machen. Der Finanzhilfe-Antrag und die Anleitungen für den Finanzhilfe-Antrag sind verfügbar auf der Website der Organisation, in jeder Abteilung für Patientenregistrierung oder telefonisch bei unserem Kundendienst. Die Organisation verlangt von den Nichtversicherten, dass sie mit einem Finanzberater zusammenarbeiten und Medicaid

oder andere öffentliche Hilfsprogramme beantragen, für welche die Patientin/der Patient als potenziell anspruchsberechtigt gilt, um einen Anspruch auf finanzielle Unterstützung geltend zu machen (es sei denn, dieser Anspruch wurde bereits anhand einer Einschätzung der Anspruchsberechtigung bestätigt). Einer Patientin / einem Patienten kann die finanzielle Unterstützung verweigert werden, wenn sie/er in einem FAP-Antrag oder im Zusammenhang mit der Einschätzung der Anspruchsberechtigung falsche Angaben macht, wenn die Patientin/der Patient sich weigert, Versicherungserlöse oder das Recht abzutreten, direkt von einer Versicherungsgesellschaft bezahlt zu werden, die möglicherweise zur Zahlung der erbrachten Leistungen verpflichtet ist, oder wenn sich die Patientin/der Patient weigert, mit einem Finanzberater zusammenzuarbeiten, um Medicaid oder andere öffentliche Hilfsprogramme zu beantragen, auf die die Patientin/der Patient möglicherweise Anspruch hat, um den Anspruch auf finanzielle Unterstützung geltend zu machen (es sei denn, dieser Anspruch wurde bereits anhand einer Einschätzung der Anspruchsberechtigung bestätigt). Die Organisation kann einen FAP-Antrag, der weniger als sechs Monate vor dem Datum der Feststellung der Anspruchsberechtigung ausgefüllt wurde, bei der Feststellung der Anspruchsberechtigung für einen aktuellen Versorgungsfall berücksichtigen. FAP-Anträge, der mehr als sechs Monate vor dem Datum der Feststellung der Anspruchsberechtigung ausgefüllt wurden, werden von der Organisation nicht berücksichtigt.

Abrechnungs- und Inkassoregelung

Die Maßnahmen, die die Organisation bei einer allfälligen Nichtzahlung ergreifen darf, sind in einer separaten Abrechnungs- und Inkasso-Richtlinie beschrieben. Ein kostenloses Exemplar der Abrechnungs- und Inkassorichtlinien ist auf der Website der Organisation, in jeder Abteilung für Patientenregistrierung oder telefonisch bei unserer Kundendienstabteilung erhältlich.

Auslegung

Diese Richtlinie und alle damit zusammenhängenden Verfahren sollen der Bestimmung 501(r) entsprechen und müssen im Einklang mit dieser Bestimmung ausgelegt und angewandt werden, außer wenn ausdrücklich eine andere Auslegung angegeben wird.

Ascension St. Vincent Evansville

**LISTE DER ANBIETER, DIE VON DER RICHTLINIE FÜR FINANZIELLE
UNTERSTÜTZUNG ABGEDECKT SIND**

01.10.2025

Die nachstehende Liste gibt an, welche Anbieter von Notfall- und anderen medizinisch notwendigen Behandlungen, die in der Krankenhauseinrichtung erbracht werden, von der Richtlinie zur finanziellen Unterstützung (FAP) abgedeckt werden. ***Bitte beachten Sie, dass alle Leistungen, bei denen es sich nicht um Notfälle oder andere medizinisch notwendige Leistungen handelt, nicht von der FAP abgedeckt werden.***

Von der FAP abgedeckte Anbieter

Nicht von der FAP abgedeckte Anbieter

Alle Ärzte der St. Mary's Medical Group	Joshua Aaron MD
Alle bei St. Vincent angestellten Ärzte	Herbert Adams MD
Team Health, LLC.	Bruce Adye MD
CEP America d/b/a Vituity	Peter Airel MD
Santiago Arruffat MD	Maria Aljabi MD
	Mohammed Allaw MD
	Paul Alley MD
	Terence Alvey DPM
	Patrick Amartey
	Frank Amodio MD
	Chase Andreason DMD
	John Ansbro MD
	William Ante MD
	Roy Arnold MD
	Anjum Ashraf MD
	Leyte Asuncion MD
	Donald Bailey MD
	Nihal Bakeer MD
	Sridhar Banuru MD
	Michael Barrus MD
	Hamid Bashir MD
	Cindy Basinski MD
	Bradley Bath DDS
	John Beman MD
	Martin Bender MD
	Sridhar Bhaskara MD
	Caleb Birchler DO
	John Bizal MD

	Glenn Blackwood MD
	Wayland Blikken MD
	William Blume MD
	Michael Boger MD
	Jeffrey Bohling MD
	Shafe Boles MD
	Phillip Boren MD
	Ritu Bordia MD
	Konstantin Boroda MD
	Michael Boyd DO
	Matthew Boyer MD
	Robert Bradfield MD
	Carla Brandt MD
	Mallory Bray MD
	Bruce Brink DO
	Suzette Broshears MD
	David Brougher MD
	Thomas Brummer MD
	Denise Bruneau MD
	James Buckmaster MD
	Kent Burress DPM
	Todd Burry MD
	Tai Byun MD
	Juan Cabrera MD
	Louis Cady
	Shannon Calhoun DO
	Julia Caldwell MD
	Kathryn Cambron MD
	Harold Cannon MD
	David Carlson MD
	Joseph Carr MD
	Craig Carter MD
	Marcia Cave MD
	Dominic Cefali MD
	Chris Chacko MD
	Jeffery Chandler MD
	Chandrasekhar Cherukupalli MD
	Eugene Chung MD
	Ashley Cobb DO
	Jason Conaughty MD

	James Conkright MD
	John Cooper DPM
	David Cottom MD
	Jeffrey Coursen MD
	Anthony Czaplicki, III MD
	Nidal Dabbasi MD
	Edward Daetwyler MD
	Paul Daines DPM
	Joseph Dalton MD
	Mariellen Dentino MD
	Jason Denton DPM
	John Deppe MD
	Cory Dixon MD
	Richard D'Mello MD
	John Doepker MD
	Pedro Dominguez MD
	Michael Drake MD
	Leonid Drozhinin MD
	Omar Dukar MD
	Michael Dukes MD
	Dion Dulay MD
	Michael Dymond MD
	Franklin Edge DMD
	David Eggers MD
	Ahmed Elantably MD
	Clinton Ellingson MD
	Donald Elshoff MD
	Quentin Emerson MD
	Judith Englert MD
	Craig Erickson MD
	Caylee Ervin DMD
	Braxton Facer DPM
	Faris Fadheel MD
	John Fallon MD
	Dusky Rideout Farmer DPM
	William Farnsworth DDS
	Robert Fawcett MD
	Terry Fenwick MD
	Geoffrey Fey MD
	Matthew Field MD

	Laura Finch MD
	Charles Fischer MD
	Kathleen Flannagan MD
	Gene Flick MD
	Kimberly Foster MD
	Jeffrey Fowler MD
	Jason Franklin DO
	Jon Frazier MD
	Minot Fryer MD
	Bradley Fulkerson DMD
	Anthony Funke MD
	Prasad Gade MD
	Renee Galen MD
	John Gallagher MD
	James Gamble MD
	Connie Gapinski MD
	Kara Geoghegan MD
	Gardar Gislason MD
	Eric Goebel MD
	E. Gourieux MD
	David Greer MD
	Jason Grennan MD
	Aaron Gries MD
	Darla Grossman MD
	John Guletz MD
	Mythili Gurram MD
	Guido Rinne MD
	Karishma Habbu MD
	Lotfi Hadad MD
	Timothy Hamby MD
	Walter Hancock DPM
	Cary Hanni MD
	Scott Hardigree MD
	Isaac Hargett MD
	James Hargett MD
	Thomas Harmon MD
	Ben Harned MD
	Ellen Harpole MD
	Gregory Hayden MD
	David Hayes MD

	David Hayhurst DDS
	Corazon Hazlett MD
	John Heidingsfelder MD
	Irvin Heimbürger MD
	James Heinrich MD
	Anna Helms MD
	Jeffrey Hemmerlein MD
	David Henley MD
	Glenn Henning DPM
	Steven Herf MD
	Jennifer Herrell MD
	Jeffrey Hiestler DDS
	Chester Higdon MD
	Frank Hilton MD
	Anders Holm MD
	Geoffrey Hulse MD
	Vernon Humbert MD
	Roberto Iglesias MD
	Thomas Ison DMD
	David Jackson MD
	Umesh Jairath MD
	Jonathan Jaksha MD
	Kamran Janjua MD
	Maritza Jenkins DMD
	Andrea Jester MD
	Aditi Jindal DMD
	Alan Johnson MD
	Lawrence Judy MD
	David Julian MD
	Rupal Juran MD
	Francis Kadiyamkuttiyil MD
	Anthony Kaiser MD
	Monica Kalia OD
	Aaron Kamer MD
	Edwin Kasha MD
	Maurice Keller DDS
	Kari Kernek MD
	Samir Khanjar MD
	Amneet Khera DO
	Dawn Kirkwood MD

	Philip Kline MD
	Peter Knoll MD
	Jane Koch DPM
	Alvin Korba MD
	Radomir Kosanovic MD
	Petro Kostandy MD
	Edward Kowlowitz MD
	Maragowdanahall Krishna MD
	Nicholas Kuchle MD
	Mahesh Kudrimoti MD
	Duane Kuhlenschmidt MD
	Chandrashekar Kumbar MD
	Raymond Lamey MD
	Randy Lance MD
	Alexander Lanigan MD
	Sean Larner DO
	Katharine Lasher MD
	John Lawler MD
	Steven Ledford DDS
	William Lehmkuhler MD
	Susan Leinenbach MD
	Alfred Lessure MD
	David Lippman MD
	Mark Logan MD
	Jason Lowrey MD
	Larry Lutz MD
	Michael Malchioni MD
	David Malitz MD
	Clovis Manley MD
	Brandon Mansoor MD
	Stelios Mantis MD
	Ross Marburger MD
	Angela Martin MD
	Heather Matheson MD
	Mario Matos-Cruz MD
	Barney Maynard MD
	Joseph McConaughy MD
	Kevin McConnell MD
	Gregory McCord MD
	Steven McCormack MD

	James McDaniel MD
	Francis McDonnell MD
	Bryan McDowell MD
	Michael McFadden MD
	Aziz-Ullah Mehrzad MD
	Matthew Mendlick MD
	Farukh Mian MD
	Daniel Michel MD
	Lorin Mickelsen DPM
	Josel Mijares MD
	Charles Milem MD
	Michael Morris MD
	Mark Morrison MD
	Aaron Mull MD
	Samuel Murala MD
	Kenneth Nachtnebel MD
	John Nay MD
	Tyler Neitlich MD
	Glenn Norton DMD
	John Oak MD
	Robert Oswald MD
	Young Paik MD
	Kenneth Parker MD
	Reinaldo Pastora MD
	Maria Peduk MD
	Nathan Pelsor OD
	Robert Penkava MD
	William Penland MD
	Maruthi Penumetsa MD
	Ahmet Percinel MD
	Paul Perry MD
	Andrew Piering MD
	Andrew Pfaff MD
	John Polin MD
	Alejandro Pontaoe MD
	Rodney Porro MD
	Chad Potteiger DO
	David Powell DPM
	Vajravel Prasad MD
	Sally Primus MD

	Richard Probert MD
	Donald Pruitt MD
	Aaron Pugh DO
	David Purdom MD
	John Pulcini MD
	Mohammed Quraishi MD
	Andrew Rader DPM
	Rupa Radhakrishnan MD
	Norman Radtke MD
	Shereef Ramadan MD
	James Rang MD
	Christie Reagan MD
	Nathan Reed MD
	Shivani Reddy MD
	Charlotte Reisinger DPM
	Nicholas Rensing MD
	Arich Reynolds MD
	Gary Riddle MD
	Richard Rink MD
	Lowell Rogers MD
	James Rold MD
	Allison Royer MD
	Steven Rupert DO
	Herman Rusche MD
	Kristen Rush Heavin MD
	Umair Saleem MD
	Andrew Saltzman MD
	Jason Samuel MD
	Mahendra Sanapati MD
	Reginald Sandy DO
	Robert Sauer MD
	Christine Schaffer DO
	Sanford Schen MD
	Caitlin Schultheis MD
	Michael Schultheis MD
	David Schultz MD
	Brian Schymik MD
	Constantine Scordalakes MD
	Darin Serletic DPM
	Frank Sewell MD

	Rajiv Sharma MD
	Glenn Sherman DO
	Devdas Sheth MD
	Curtis Shinabarger MD
	Roger Shinnerl MD
	Daniel Shirey MD
	Mark Shockley MD
	Robert Shumate DMD
	Dwight Silvera MD
	Larry Sims MD
	Moges Sisay MD
	Moges Sisay MD
	Charles Sisovsky DPM
	Richard Sloan MD
	Christopher Sneed MD
	Michael Snyder MD
	Walter Sobczyk MD
	Drew Sommerville MD
	Terry South MD
	Harold Sparks DO
	Robert Spear MD
	Alicia Stafford MD
	Andrew Strand DO
	Robert Starrett MD
	James Stearns MD
	Randall Stoltz MD
	Jennifer Stone MD
	Andrew Strand DO
	Michael Sutton MD
	Terry Talley MD
	Srikanth Tamma MD
	Satyam Tatineni MD
	Naji Tawfik MD
	David Tenbarga MD
	Terry Thacker MD
	Killol Thakore MD
	Andrew Tharp MD
	John Thole MD
	Srinivasa Thota MD
	Erik Throop MD

	Richard Tibbals MD
	Tyler Tidwell DPM
	Mary Tisserand MD
	Hoang Tran MD
	Neil Troffkin MD
	Mitchell Troyer DDS
	Gary Underhill MD
	Kutluay Uluc MD
	Santi Vibul MD
	Robert Vogt MD
	Thomas VonderHaar MD
	Ketan Vyas MD
	J Waddell MD
	Lee Wagmeister MD
	David Wahle MD
	Joseph Waling MD
	Allen Walker MD
	Todd Wannemuehler MD
	Roderick Warren MD
	Lisle Wayne MD
	Emil Weber MD
	Brett Weinzapfel MD
	Mell Welborn MD
	Frank Welte MD
	Stacie Wenk DO
	Ryan Wetzell MD
	Jonathan Weyer MD
	David Whitney MD
	Jason Wiles MD
	Danica Wilking MD
	Mark Wohlford DDS
	Robert Woodall MD
	Jay Woodland MD
	Mona Wooten MD
	Brandon Wynn DO
	Hongyu Yang MD
	David Yates DMD
	Prasanna Yelamanchili MD
	Mubashir Zahid MD
	Joshua Zara MD

Paul Zieg MD